



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien in der Gemeinde Rafz, Chindegartewäg Genehmigung

Gemeinde **Rafz**

Lage - Chindegartewäg, Abschnitt Badener-Landstrasse bis Wendehammer

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Rafz vom 14. April 2020

Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Rafz hat mit Beschluss vom 14. April 2020 die Verkehrsbaulinie BD Nr. 124/2000 vollständig ersatzlos aufgehoben. Am 27. April 2020 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 124 vom 16. Februar 2000 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Rafz am 29. Juni 1999 für den Ausbau des Chindegartewäg (Kat.-Nr. 6566) festgesetzte Verkehrsbaulinie.

Um den Anliegen des kommunalen und insbesondere auch überkommunalen Ortsbildschutzes ausreichend Rechnung tragen zu können, wurde mit der Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Politischen Gemeinde Rafz im Jahr 2013 die Möglichkeit zur Verringerung des Strassen- bzw. Wegabstandes in der Kernzone eingeführt. Mit Art. 2.12 enthält die rechtskräftige BZO entsprechende Kernzonenbestimmungen. Die Verkehrsbaulinie BD Nr. 124/2000 liegt in der Kernzone und steht in Widerspruch mit den Kernzonenbestimmungen der BZO. Mit dem vollständigen Ausbau des Chindegartewäg ist die Verkehrsbaulinie mittlerweile obsolet geworden und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.



Gemäss Art. 6 lit. a der geltenden Gemeindeordnung der Gemeinde Rafz vom 12. Februar 2006 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien die Gemeindeversammlung zuständig.

Vorliegend hat der Gemeinderat über die Aufhebung der Baulinie beschlossen.

Der Gemeinderat begründet seine Zuständigkeit mit der ausserordentlichen Pandemiesituation und führt dazu folgendes aus:

Aufgrund des vom Bundesrat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) am 13. März 2020, ergänzt am 16. März 2020, erlassenen Veranstaltungsverbots, konnte die Gemeindeversammlung vom 16. März 2020 nicht mehr durchgeführt werden.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 281/2020 vom 20. März 2020 ermächtigt der Regierungsrat des Kantons Zürich die Gemeindevorstände (Gemeinde- und Stadträte), vorübergehend und bis zum 19. April 2020 an Stelle von Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamenten zu entscheiden. Dies dient der Abfederung der wirtschaftlichen Belastung aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung von COVID-19 und beinhaltet u.a. die Abwehr von wirtschaftlichen Notständen.

Am 1. April 2020 erliess der Regierungsrat, gestützt auf Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung, die Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der COVID-19-Pandemie. Die Verordnung ersetzt dabei auf den Zeitpunkt ihrer Rechtskraft den RRB Nr. 281/2020 vom 20. März 2020 und gilt so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen in Kraft ist.

Die Aufhebung der Baulinien bildet die Voraussetzung für die Realisierung eines bereits bewilligten Projektes zum Bau von Mehrfamilienhäusern. Eine Baufreigabe kann erst nach Aufhebung der Baulinien erteilt werden. Die vielen, hauptsächlich lokal tätigen, an Planung und Ausführung beteiligten Unternehmen (KMU) sind in diesem Notstand auf Arbeit angewiesen, um ihre Arbeitsplätze zu sichern und die Sozialwerke möglichst nicht zu belasten.

In Anwendung dieser ausserordentlichen Kompetenzdelegation und um schwere wirtschaftliche Folgen für die lokale Unternehmen zu verhindern, hat der Gemeinderat ausnahmsweise den Beschluss zur Aufhebung der Baulinien am Chindegartewäg gefasst.

Auf die Publikation wurde verzichtet.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage
Ergebnis der Prüfung

Die Verkehrsbaulinie BD Nr. 124/2000 soll vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Mit der Revision kann der Widerspruch der Verkehrsbaulinie BD Nr. 124/2000 mit den Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rafz behoben werden.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.



D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 14. April 2020 vom Gemeinderat Rafz beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie BD Nr. 124/2000 am Chindegartewäg wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Rafz wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Inkrafttreten der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Rafz inkl.
 - 4x Verkehrsbaulinienplan mit Genehmigungsvermerk
 - 3x Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2020
 - Verfügungskopie an Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1 (Nachführung ÖREB)
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Gemeindestrassen

VERKEHRSBAULINIEN

Gemeinde: Rafz

Strasse: Chindegartewäg

Strecke: Badener-Landstrasse bis Wendehammer

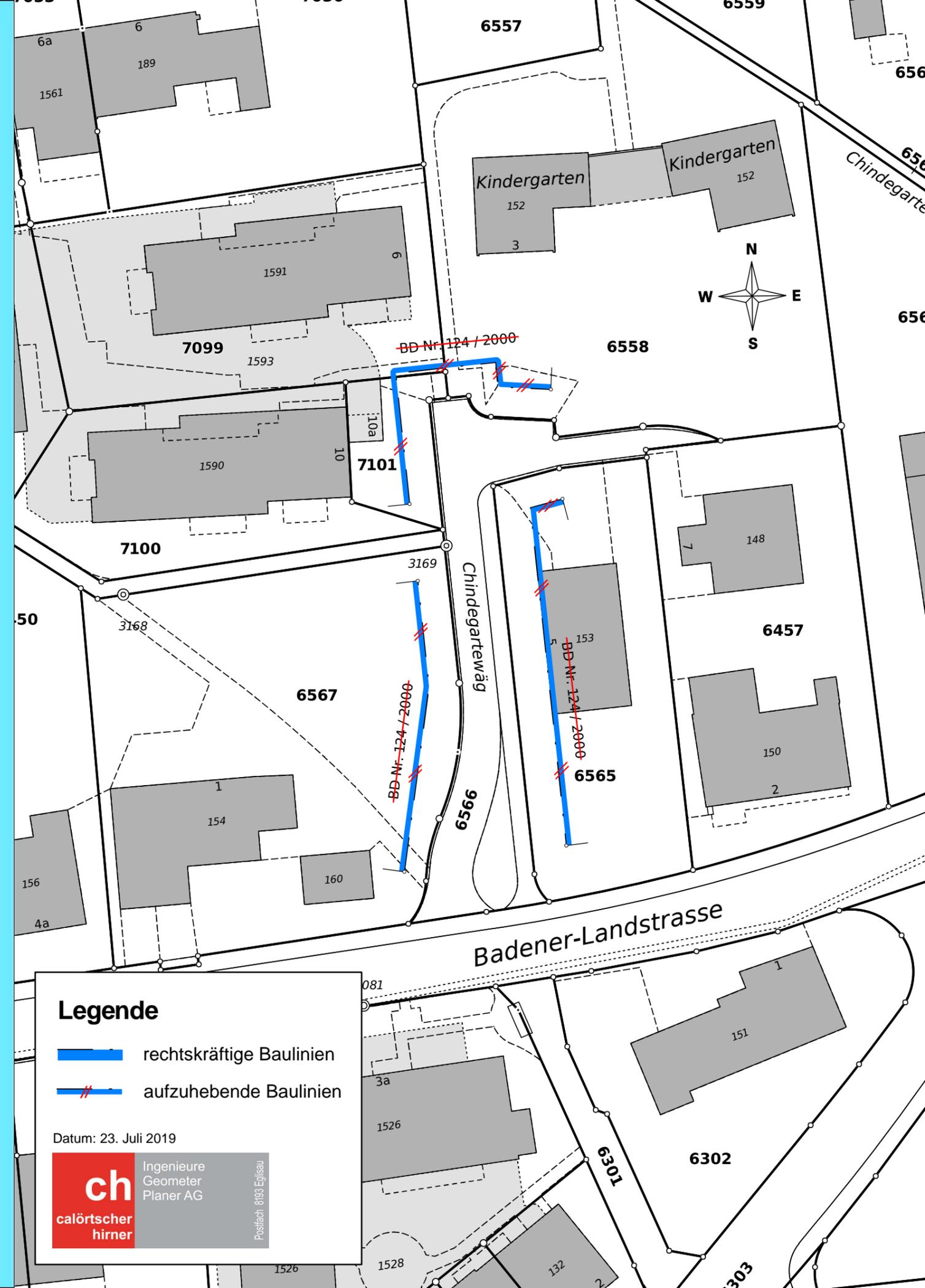
Masstab: 1 : 500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Festsetzung durch
Gemeindeversammlung
Stadtrat / Gemeinderat

Beschluss Nr. vom

Namens der Gemeindebehörde
Präsident/in: Schreiber/in:



Legende

- rechtskräftige Baulinien
- aufzuhebende Baulinien

Datum: 23. Juli 2019



Gemeinderat Rafz

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. April 2020

EINGETRAGEN

29. APR. 2020



86 **Aufhebung Verkehrsbaulinien RRB-Nr. 124/12.02.2000 am Chindegartewäg, Abschnitt Badener-Landstrasse bis zum Wendehammer, Kernzone**

Ausgangslage

Zuständigkeit

Aufhebung Verkehrsbaulinie

Mit GRB Nr. 392 vom 26. November 2019 hat der Gemeinderat die Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg, Abschnitt Badener-Landstrasse bis Wendehammer (RRB-Nr. 124/16.02.2000), ersatzlos aufgehoben.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 teilt das Amt für Verkehr (AFV) dem Gemeinderat mit, eine Baulinienfestsetzung oder Baulinienaufhebung sei laut einem Urteil des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 4. Februar 2016 (BRGE IV Nr. 0016/2016) ein Teil der Nutzungsplanung, weshalb, gestützt auf Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) die Gemeindeversammlung zuständig und die Vorlage deshalb von der Gemeindeversammlung festsetzen zu lassen sei.

Am 4. Februar 2020 hat der Gemeinderat Rafz mit GRB Nr. 32 seinen Beschluss vom 26. November 2019 aufgehoben und der ausserordentlichen Frühjahrs-Gemeindeversammlung vom 16. März 2020 die Aufhebung der Baulinie beantragt.

Massnahmen aufgrund von COVID-19

Aufgrund des vom Bundesrat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) am 13. März 2020, ergänzt am 16. März 2020, erlassenen Verbotungsverbots, konnte die Gemeindeversammlung vom 16. März 2020 nicht mehr durchgeführt werden.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 281/2020 vom 20. März 2020 ermächtigt der Regierungsrat des Kantons Zürich die Gemeindevorstände (Gemeinde- und Stadträte), vorübergehend und bis zum 19. April 2020 an Stelle von Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamenten zu entscheiden. Dies dient der Abfederung der wirtschaftlichen Belastung aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung von COVID-19 und beinhaltet u.a. die Abwehr von wirtschaftlichen Notständen.

Am 1. April 2020 erliess der Regierungsrat, gestützt auf Art. 72 Abs. 1 der Kantonsverfassung, die Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie. Die Verordnung ersetzt dabei auf den Zeitpunkt ihrer Rechtskraft den RRB Nr. 281/2020 vom 20. März 2020 und gilt so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen in Kraft ist.



Die Aufhebung der Baulinie bildet Voraussetzung für die Realisierung eines von Kanton und Gemeinde bewilligten Projektes zum Bau von Mehrfamilienhäusern. Eine Baufreigabe kann erst nach Aufhebung der Baulinie erteilt werden. Die vielen, hauptsächlich lokal tätigen, an Planung und Ausführung beteiligten Unternehmen (KMU) sind in diesem Notstand auf Arbeit angewiesen, um ihre Arbeitsplätze zu sichern und die Sozialwerke möglichst nicht zu belasten.

In Anwendung dieser ausserordentlichen Kompetenzdelegation fasst der Gemeinderat den am 4. Februar 2020 aufgehobenen Beschluss zur Aufhebung der Baulinien am Chindegartewäg unter den genannten, speziellen Umständen erneut.

Sachverhalt

Die Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg in Rafz wurden mit RRB-Nr. 124/12.02.2000 genehmigt.

Um den Anliegen des kommunalen und insbesondere auch überkommunalen Anliegen des Ortsbildschutzes ausreichend Rechnung tragen zu können, wurde mit der Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Politischen Gemeinde Rafz im Jahr 2013 die Möglichkeit zur Verringerung des Strassen- bzw. Wegabstandes in der Kernzone eingeführt. Wo heute noch Baulinien vorhanden sind und anstelle von Strassen- bzw. Wegabständen gelten, können die Bestimmungen von Ziff. 2.12 BZO nicht greifen und in Konflikt mit den Anliegen des Ortsbildschutzes stehen.

Erwägungen

Verkehrsbaulinien Chindegartewäg

Die Verkehrsbaulinien verhindern die Anwendung von Ziff. 2.12 BZO. Im Hinblick auf die Anliegen des Ortsbildschutzes im Rahmen von baulichen Erweiterungen und Neubauten besteht ein öffentliches Interesse, diese Baulinien aufzuheben.

Verfahren

Gestützt auf Art. 19, Ziff. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz ist der Gemeinderat für die Aufhebung von Baulinien zuständig (Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, keine Delegation oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt).

Da es sich um eine ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien handelt, kann dies im Verfahren nach §§ 108 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgen.

Vorprüfung

Der Entwurf der Vorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, durch das Gemeindeingenieurbüro calörtscher hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau, per E-Mail zur informellen Vorprüfung zugestellt. Mit Antwort vom 30. Juli 2019 bestätigt das Amt für Verkehr, dass gegen eine Aufhebung der Baulinien keine Einwände bestehen.

Massgebliche Unterlagen

Die Verkehrsbaulinien sind Bestandteil des Katasters der öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB), weshalb der Nachführungsgeometer und Katasterbearbeiter-Organisation (KBO), Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, nach der Vorprüfung mit der Ausarbeitung des Situationsplans „Verkehrsbaulinien Chindegartewäg Abschnitt Badener-Landstrasse bis Wendehammer“, Massstab 1:500, beauftragt wurde.

Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikationen und öffentliche Auflage

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG obliegt die Aufhebung von Verkehrsbaulinien für kommunale Anlagen bei der Gemeinde.

Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Der Gemeinderatsbeschluss über die Aufhebung der Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg ist mit dem vollständigen Bauliniendossier gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.

Gestützt auf § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG sind die Festsetzungspläne zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion anschliessend während 30 Tagen im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Rafz (Amtsblatt Kanton Zürich und Anschlagkasten Gemeindehaus) öffentlich aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern sind der Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich und der Gemeinderatsbeschluss schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Nach Ablauf der Rekursfrist holt die Gemeinde die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein und stellt dem kantonalen Amt für Verkehr ein vollständiges Bauliniendossier (3-fach) inkl. Gemeinderatsbeschluss, Beleg über die Publikation sowie der Genehmigung inkl. Rechtskraftbescheinigung zu.

Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ist die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr ein vollständiges Bauliniendossiers zuzustellen. Ebenso hat die Gemeinde dannzumal die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

Ergreifung von Massnahmen zur Abfederung von wirtschaftlichen Belastungen

Mit einer Kompetenzübertragung an die Gemeindevorstände ermöglicht der Regierungsrat den Städten und Gemeinden, rasch ähnliche Massnahmen auch auf kommunaler Stufe zu ergreifen.

Nach §§ 15 bzw. 30 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) beschliessen die Gemeindeversammlungen bzw. die Gemeindeparlamente über Geschäfte, die ihnen das kantonale oder das kommunale Recht zuweisen.

Mit der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat bis zum 19. April 2020 ein generelles Veranstaltungsverbot erlassen, weshalb im Fall der Gemeinde Rafz Gemeindeversammlungen bis dahin nicht zusammenkommen und entscheiden können. Deshalb musste auch die Frühjahrs-Gemeindeversammlung vom 16. März 2020 abgesagt werden.

Gerade während dieser Zeit erfordern aber der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und insbesondere die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen aufgrund der sich schnell verändernden Verhältnisse auch auf kommunaler Stufe rasche Entscheide.

Solche Entscheidungen müssen auch während des geltenden Veranstaltungsverbots möglich bleiben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg, Abschnitt Badener-Landstrasse bis Wendehammer (RRB-Nr. 124/16.02.2000), werden nach Massgabe des Situationsplans Massstab 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, datiert vom 14. August 2019, ersatzlos aufgehoben.

2. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt und Immobilien, wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen, die Rechtskraftbescheinigungen einzuholen, die betroffenen Grundeigentümer zu informieren sowie die erforderlichen Akten der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Genehmigung einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich; 3-fach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärsteju- chert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder; zur Kenntnisnahme
 - calörtlicher Ingenieure Geometer und Planer AG, Wasterkingenweg, 8193 Eglisau
 - Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
 - S3.3 Aufhebung Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg

Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Sachbearbeiter Bauamt und Immobilien Christian Jäggli
- Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:



Kurt Altenburger

Der Schreiber:



Marc Bernasconi

Versandt: 24. April 2020



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 21.08.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-000000749

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Rafz - Bauamt, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz

Aufhebung der Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8197 Rafz

Inkrafttreten nach Rechtskraft der genehmigten Aufhebung.
Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg wurde vom Gemeinderat Rafz, Gemeinderatsbeschluss Nr. 86 vom 14. April 2020, und von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 6011 vom 23. Juni 2020, genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 17. August 2020 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Rechtliche Hinweise:

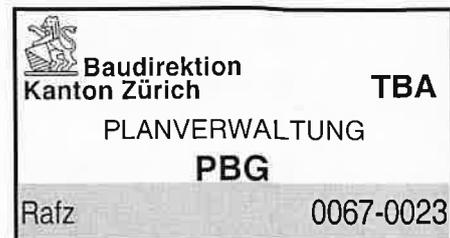
Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien am Chindegartewäg tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.

Kontaktstelle:

Gemeinde Rafz - Bauamt und Liegenschaften
Dorfstrasse 7
8197 Rafz

VERFÜGUNG

vom 16. Februar 2000



Rafz. Quartierplan Inneres Hauffäld / Stadthof

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 8. Dezember 1999 ersuchte der Gemeinderat Rafz um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 29. Juni 1999 und 21. September 1999 betreffend Neufestsetzung des Quartierplans Inneres Hauffäld / Stadthof. Der Quartierplan wurde am 25. Januar 1995 vom Gemeinderat erstmals festgesetzt. Es sind mehrere Rekurse bei der Baurekurskommission eingegangen, die zum Teil an das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht weitergezogen wurden. Am 29. Juni 1999 setzte der Gemeinderat Rafz den gemäss den Gerichtsentscheiden geänderten Quartierplan und am 21. September 1999 nachträglich den Vermessungsplan zum Quartierplan fest. Diese Beschlüsse wurden am 9. Juli 1999 bzw. am 8. Oktober 1999 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Baurekurskommission vom 18. August 1999 bzw. vom 18. November 1999 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Märktgass, im Osten durch die Bahnhofstrasse S-2, im Südosten durch die Landstrasse S-1, im Süden durch die Badener-Landstrasse S-6 und im Westen durch den Scheidwäg begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Rafz.

Die strassenmässige Erschliessung des fast vollständig überbauten Quartierplangebietes erfolgt im westlichen Teil über den Chrischonawäg, den Chindergartewäg und den Zugangsweg C. Die interne verkehrstechnische Erschliessung des östlichen Teilgebietes Stadthof wird durch einen neuen Zufahrtsweg, der die ungenügende heutige Durchfahrt auf Kat.-Nr. 5547 ersetzt. Das Quartierplangebiet wird von mehreren Fusswegen durchzogen wie Schregwägli, Chindergartewäg, Fusswege D, E und F. Diese bestehenden

Fusswege werden nur in kurzen Abschnitten verbreitert bzw. verlegt. Die Beibehaltung der in ihrer Breite nicht den Zugangsnormalien entsprechenden Fusswege wird mit Rücksichtnahme auf das schutzwürdige Ortsbild toleriert.

Im Gebiet Stadthof, als besonders empfindlicher Teil des schutzwürdigen Ortsbildes, ist im Rahmen der baulichen Realisierung auf eine angepasste Gestaltung des neuen Strassenraumes inklusive Vorplätze und Vorgärten zu achten: d.h. differenzierte, kleinräumige Gestaltung, passende Wahl der Belagsmaterialien (z.T. Chaussierung) und der Beleuchtungskandelaber usw.

Die am Chindergartewäg (Strasse B) festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 14 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Wege, Kanalisation, Strom) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten der Wasserversorgung gehen zulasten der politischen Gemeinde Rafz.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Rafz mit Beschlüssen vom 29. Juni 1999 und vom 21. September 1999 festgesetzte Quartierplan Inneres Hauffäld / Stadthof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Rafz z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'296.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'360.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

- IV. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 3 Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 16. Februar 2000
992307/Ok/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald